

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 145/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn ua die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dieser Darlegungspflicht genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist zwar behauptet, aber nirgends in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage formuliert und insbesondere nicht dargelegt worden, daß die angestrebte Entscheidung in einer Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitze, daß sie also in einer bisher nicht geschehenen, jedoch die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen werde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und BVerfG aaO Nr 48). Das Vorbringen des Klägers ist vielmehr einzelfallbezogen und betrifft die vom Landessozialgericht (LSG) vorgenommene Beweismwürdigung und rechtliche Bewertung. Im übrigen ist der Begriff der "Vergleichbarkeit" mit der Krankenhauspflege iS von § 20 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) inzwischen durch die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1990 - 1 RA 3/89 - und vom 29. Januar 1991 - 4 RA 56/89 - geklärt.

Entsprechend § 169 Satz 3 SGG war hiernach die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)